

Beitragssordnung „Verband Deutscher Infektionsforscherinnen (Infect-Net) e.V.“

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder des Verbands Deutscher Infektionsforscherinnen e.V. sowie etwaige Gebühren. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen geändert werden.

Die Grundlage der Beitragsordnung findet sich in § 8 Abs. 1 der Satzung.

§ 2 Beiträge und Gebühren

Ab dem 31.01.2026 sind mindestens nachfolgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

Vollmitglieder	60,00 € pro Jahr
Mitglieder im Ruhestand/ Erwerbslose (auf Antrag)	20,00 € pro Jahr
Studentische Mitglieder (auf Antrag)	beitragsfrei im 1. Jahr, danach 10,00 € pro Jahr
Hochschulmitglieder/Institutionelle Mitglieder	200,00 € pro Jahr
Fördermitglieder	60,00 € pro Jahr
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Mahngebühr 5,00 €	

§ 3 Beitragsszahlung

Die durch die Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis 31. Januar jeden Jahres mit entsprechender Bankeinzugsvollmacht vom Konto des Mitglieds abzubuchen. Im Jahr des Eintritts wird unabhängig vom Eintrittsdatum ein Jahresbeitrag fällig. Studentische Mitglieder überweisen ihren Beitrag jährlich selbst auf das Konto von Infect-Net (siehe Aufnahmeantrag) unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Jahres und des Betreffs „Infect-Net Mitgliedsbeitrag“.

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragsszahlung in Verzug sind, wird der Beitrag zuzüglich Mahngebühr angemahnt.

Ist ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand und hat trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Um den pflichtigen Beitrag und die Kosten zu erhalten, kann der Verein auch den Rechtsweg beschreiten.

Der Rechtsanspruch des Vereins auf den ausstehenden pflichtigen Beitrag und die Kosten bleibt auch bei Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein bestehen.

Erklärt ein Mitglied den Austritt aus dem Verein, so bleibt die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Jahresende, in welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht, bestehen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Nicht gerechtfertigte Rücklastschriften werden in Rechnung gestellt.

§ 5 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Verband Deutscher Infektionsforscherinnen e.V. vom 25.03.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.